Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte								GewA 2		
										00000		
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung			Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen									
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 27 und 28 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.										
1	Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregist	er, ggf.		2	Ort ur	nd Numn	ner des E	intrages im Hai	ndels-, Gesells	chafts-, Genossenschafts- oder		
	im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei				gegeb	enenfall	s im Vere	einsregister, geg	gebenenfa ll s N	lummer im Stiftungsverzeichnis		
	eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Ge	selisciia	inter)									
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld	1 abwe	eicht (Geso	chäftsl	oezeichn	ung; z. B	3. Gaststä	tte zum grüner	Baum, Friseu	r Haargenau)		
								-		-		
And	gaben zur Person											
4	Name			5	Vorna	men						
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburt	surkun		chen) nnlich			weiblich		divers	ohne Angabe		
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8 Ge	eburtsdatı	um		9	Geburtso	rt und -land	·			
10	Staatsangehörigkeit(en) deutsch		andere:			-						
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				(Mobil-)Telefon	nummer					
							nummer					
							-Adresse tadresse					
And	gaben zum Betrieb					meme	tauresse					
	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengese	llschaft	en) /									
	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)											
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?						ja		nein	nicht bekannt		
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name, Vornamen												
Ans	chriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)											
15	Betriebsstätte				(Mobil-)Telefon	nummer					
							nummer					
							-Adresse tadresse					
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich				(Mobil-		nummer					
	Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)						nummer					
							-Adresse tadresse					
						meme	caul Coot					
17	Frühere Betriebsstätte				(Mobil-		nummer					
							nummer -Adresse					
							tadresse					

Welche Tätigkeit wird nach der Änderung ausgeübt? (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln; bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen).							
18	Neu ausgeübte Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden						
19	Weiterhin ausgeübte Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden						
20	Sonstige Gründe für die Ummeldung (z.B. Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde, Änderung des Namens des Gewerbetreibenden; freiwillige Angaben: Aufgabe einer Tätigkeit, Nebenerwerb etc.)						
21	Datum der Änderung						
22	Zahl der bei Ummeldung tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Vollzeit Teilzeit keine Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber						
Die Ummeldung 23 eine Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung eine zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle wird erstattet für 24 ein Reisegewerbe Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:							
25	Liegt eine Erlaubnis vor? nein ja Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:						
26	Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A nein ja Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor? Nur für Ausländer, die einen nein ja Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:						
21	Aufenthaltstitel benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?						
	Enthält der Aufenthaltstitel eine die nein ja Angabe der Auflage und/oder Beschränkung: Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung? eis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist.						
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wehn noch eine Enaubhis oder eine Entragung in die Handwerksfolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.							
29	Datum 30 Unterschrift						

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- □nd -abmeld □ngen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 □nd 2 Nr. 3 der Gewerbeordn □ng (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erheb □ngen als B □ndesstatistik d □rchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich d⊡rchgeführte Statistik dient der Gewinn ng z verlässiger, akt eller nd b ndesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- nd -abmeld ngen. Sie ist nentbehrliche Informationsgr ndlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- nd Str to politik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgr ndlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbind ng mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbind ng mit der Gewerbeanzeigenverordn (GewAnzV) sowie in Verbind ng mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben z § 3 Abs. 2 Nr. 3 B chstabe a GewAnzV (Feld-N mern 6, 10, 18 bis 25, 29 nd 32 der Anlage 1 z GewAnzV) nd z § 3 Abs: 2 Nr. 3 B chstabe c GewAnzV (Feld-N mern 6, 10, 18 bis 26, 28 nd 29 der Anlage 3 z GewAnzV).

Die Asknftspflicht ergibt sich as § 14 Abs. 13 GewO in Verbind mg mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, asknftspflichtig md erfüllen die Asknftspflicht derch Erstatting der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten as der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltingsinterne Komminikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwend □ngszwecke gr □ndsätzlich geheim gehalten. N□r in a □sdrücklich gesetzlich geregelten A □snahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittl⊡ng von Einzelangaben ist gr⊡ndsätzlich z ☐ässig an:

- öffentliche Stellen □nd Instit□tionen innerhalb des Statistischen Verb□nds, die mit der D□rchführ□ng einer B□ndes- oder e□ropäischen Statistik betra□t sind (z. B. die Statistischen Ämter der Län-der, die De□tsche B□ndesbank, das Statistische Amt der E□ropäischen Union [E□rostat]),
- Dienstleister, z denen ein A ftragsverhältnis besteht (z. B. ITZB nd, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es z□ässig, den Hochsch□en oder sonstigen Einricht□ngen mit der A⊡fgabe □nabhängiger wissenschaftlicher Forsch□ng für die D□rchführ□ng wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben z□ übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie n□r mit einem □nverhältnismäßig großen A⊑fwand an Zeit, Kosten □nd Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen z□geordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen B□ndesamtes □nd der statistischen Ämter der Länder Z□gang z□ Einzelangaben ohne Name □nd Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) z□ gewähren, wenn wirksame Vorkehr□ngen z□r Wahr□ng der Geheimhalt□ng getroffen werden.

Die Pflicht z ☐r Geheimhalt ☐ng besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. im Stift ngsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort nd Nommer des Eintrags; Name nd Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnommern nd E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Haptniederlass gowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nommern 1 bis 5, 12 nd 15 bis 17 der Anlagen 1 nd 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Dorchführing der Erhebing dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zoden Erhebingsmerk-malen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschloss der Überprüfing der Erhebings- nd Hilfs-merkmale alf ihre Schlüssigkeit nd Vollständigkeit gelöscht. Angaben zoden Erhebingsmerkmalen werden solange verarbeitet nd gespeichert, wie dies für die Erfülling der gesetzlichen Verpflichtingen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbinding mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldingen zosammen mit den Erhebingsmerkmalen der Feld-Nommern 6, 10, 18 bis 25, 29 nd 32 der Anlage 1 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendingszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die A⊑sk∟nftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bez⊑g a⊑f die b⊑ndesstatistischen Erheb⊑ngen

- eine A sk nft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtig ng nach Artikel 16 DS-GVO,

- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen wer-den. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften
- 12 Band II. Ergänzende Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis o-der eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).

- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechts-form) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen müssen die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer jeweils eigene Gewerbeanmeldungen mit einem Hinweis auf die Gesellschaft in Gründung sowie ggf. weitere Gesellschafter abgeben. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gründer müssen für sich jeweils entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBI. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

5. Nach § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 9 GewO erhalten die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes (StatRegG) Daten aus den Gewerbeanzeigen für Gewerbeummeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO. Dies betrifft die Daten der Feldnummern 1 bis 6, 10, 12, 15 bis 24, 26 und 29 der Anlage 2 der GewAnzV.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.